

Betriebliche Weisung

für alle Nutzer der

Serviceeinrichtung Bahnpark Augsburg

Betrieb von Dampflokomotiven im Bahnpark Augsburg

- Der Betrieb von Dampfloks ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Das Qualmen der Loks ist durch entsprechende Feuerführung zu vermeiden.
- Pfeif- und Läute-Signale sowie andere Geräuschbelästigungen (beispielsweise von Zylinderventilen, Abschlammentilen, Sicherheitsventilen usw.) sind auf das betrieblich Notwendigste zu beschränken.
- Dampflokomotiven (kohle- oder ölgefeuert) werden grundsätzlich auf dem Gleis angeheizt, das die größtmögliche Entfernung zur Wohnbebauung an der Firnhaberstraße aufweist (Zuführungsgleis zur Drehscheibe). Ausnahme: Im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten an ölgefeuerten Dampflokomotiven darf das Anheizen aufgrund der erforderlichen Nähe zu den Werkstatteinrichtungen vor der Nördlichen Montierung erfolgen.
- Zum Anheizen ist ausschließlich trockenes und sauberes Holz zu verwenden, um das Rauchen soweit wie möglich einzuschränken.
- Kohlegefeuerte Dampflokmotiven, die im Auftrag des Bahnparks eingesetzt werden, sind mit der emissionsärmsten Kohle zu heizen, die jeweils verfügbar ist. Zu beachten sind dabei die jeweils aktuellsten Informationen vom Verband deutscher Museums- und Touristikbahnen (VDMT). Mit Stand vom Juli 2019 empfiehlt der VDMT walisische oder russische Kohle.
- Die Abstellung von kohlegefeuerten Dampflokomotiven unter Feuer darf über Nacht nur auf dem Zuführungsgleis zur Drehscheibe erfolgen. Beim Aufbau des Feuers einer zuvor mit Ruhefeuer abgestellten Dampflokomotive ist die größtmögliche Sorgfalt erforderlich und entsprechend gegebenenfalls zusätzlich Zeit einzuplanen, damit die Rauchentwicklung auf ein absolutes Minimum beschränkt wird.
- Schlacke und Lösche sind vom jeweiligen Lokbetreiber aus dem Gleis zu schaufeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

... / Seite 2



Hinweise:

- Der Bahnpark Augsburg ist genehmigte und gewidmete Fläche für den Eisenbahnbetrieb seit 1906.
- Der Bahnpark ist als „Öffentliche Serviceeinrichtung“ gesetzlich verpflichtet, den Eisenbahn-Verkehrs-Unternehmen (EVU) diskriminierungsfreien Zugang zu seiner Infrastruktur zu gewähren.
- Das Gesetz erlaubt auf Flächen für den Eisenbahnbetrieb grundsätzlich einen ordnungsgemäßen Eisenbahn- und Dampflok-Betrieb – ohne zeitliche Einschränkungen.
- Die „Geruchs-Immissions-Richtlinie“ GIRL (in Bayern nicht existent, deshalb ersatzweise herangezogen von Nordrhein-Westfalen und zudem für Bahnbetrieb nicht maßgeblich) erlaubt in Wohngebieten 10 Prozent „Geruchsstunden“ pro Jahr. Das wird mit dem Dampflokbetrieb im Bahnpark nicht annähernd ausgeschöpft.
- Eine wissenschaftliche Studie des VDMT hat nachgewiesen, dass kohlegefeuerte Dampflokomotiven keinen Feinstaub produzieren.
- Bis zum Jahr 2012 fand in der Dampflokhalle und auf der Gleisanlage davor ein regulärer 24-Stunden-Betrieb der DB und später der BRB statt. Das bedeutete einen Rangier- und Werkstattbetrieb mit Diesellokomotiven und Dieseltriebwagen rund um die Uhr mit teilweise erheblichen (nächtlichen) Beeinträchtigungen für die Anwohner.
- Durch den Museumsbetrieb, der seit 2012 nur an einzelnen Tagen stattfindet, wurden die Belastungen für die Anwohner auf ein absolutes Minimum reduziert.

Augsburg, 26. Juli 2019



Markus Hehl
Örtlicher Eisenbahn-Betriebsleiter ÖBL



**Bahnpark Augsburg gGmbH, Firnhaberstraße 22c, D-86159 Augsburg,
Telefon: 0821 450 447-100, Fax: 0821 450 447-109,
Email: service@bahnpark-augsburg.eu, www.bahnpark-augsburg.eu**